lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Platanenstraße43 17033 Neubrandenburg	26.06.2024	I. Allgemeines/ Grundsätzliches **1.** Südlich der Ortslage Riepke der Stadt Burg Stargard beabsichtigt ein Investor auf einer ehemaligen Kiesgrube die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom soll anschließend in das regionale Stromnetz eingespeist werden. Gegenüber dem Vorentwurf ist der Plangeltungsbereich nunmehr um eine weitere Fläche nördlich von Riepke erweitert worden. Das Plangebiet besteht somit aus zwei Teilbereichen. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Kiesgrube Cammin" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 14,1 ha. **2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 11. Juni 2024 liegt mir vor. Danach ist der o.g. Bebauungsplan der Stadt Burg Stargard mit Planungsstand März 2024 aktuell nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Entsprechend wird in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass ohne landesplanerische Vereinbarkeit der o.g. Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer wirksamen Satzung führen würde. **3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu ent-wickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die ehemalige Gemeinde Cammin verfügt nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungs-plan. Die Stadt Burg Stargard, zu der die ehemalige Gemeinde Cammin jetzt gehört, hat diesen Bereich bisher auch nicht in ihre vorbereitende Bauleitplanung aufgenommen. Der o.g. Bebauungsplan soll insoweit als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Dem folge ich vom Grundsatz her. Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann danach z. B. ein vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt wer-den, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird.	Zu Allgemeines/Grundsätzliches: 1. Es besteht kein Abwägungsbedarf. 2. ZAV nicht mehr notwendig, da jetzt in 110 m Abstand-> in Begründung aufnehmen/umformulieren 3. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin. In diesem Zusammenhang mache ich auf die Anpassung der Verfahrensvermerke hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit aufmerksam. Sie dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens, tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. **4.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen. **4.1.** Im Hinblick auf den verbleibenden Kompensationsbedarf, welcher über die Realkompensation hinaus über Ökokonten erfolgen soll, mache ich darauf aufmerksam, dass eine Regelung hierzu als Hinweis mit auf das Plandokument aufgenommen werden sollte. **4.2.** Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: * den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, – den Durchführungsvertrag und – als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB so-mit an bestimmte Voraussetzungen gebunden: – Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. – Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung be-reit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer	Da durch die Planung übergeordnete Ziele des Klimaschutzes verfolgt werden, ist ein dringender Grund gegeben. Das Vorhaben steht der städtebaulichen Entwicklung des Gebiets nicht entgegen. 4. 4.1 Ein Hinweis bezüglich der Kompensation über Ökokonten wird in das Plandokument aufgenommen. 4.2 Die genannten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der nächsten öffentlichen Beteiligung wird der Vorhaben- und Erschließungsplan mit ausgelegt. Der Vorhabenträger kommt seiner Nachweispflicht nach. Verpflichtung Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie Tragen der anfallenden Kosten

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.	Nachweis zur wirtschaftlichen/ finanziellen Leistungs-fähigkeit des Vorhabenträgers
			– In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumser-werb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfü-gungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbe-schluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.	Anwartschaft oder Verfügungsberechtigung für Flä-chen nachweisen, auf Ebene Bauantrag abgeschichtet
			– Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbe-schluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbe-zogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträ-ger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zu-lässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwen-digen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetz-ungen zum Beschluss über die Satzung zum vorha-benbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf be-steht grundsätzlich nicht.	Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss schlie-ßen
			Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaß-nahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwä-gung von Bedeutung ist. Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchfüh-rungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.	Inhalte des Durchführungsvertrages sowie Erforder-nis Baumaßnahmendurchführung, Erschließung und Verpflichtung müssen in Begründung benannt wer-den.
			4.3. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hin-aus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungs-vertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet`. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.	4.3 Die Anmerkungen sind zur Kenntnis genommen worden.
			4.4. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Aus-wirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Be-lange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.	4.4 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans sowie Umweltbericht werden im Zuge der weiteren Planung der Begründung beigefügt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			In dem Umweltbericht sind weiter nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umwelt-prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umwelt-schutzes zu erörtern. Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn der Umweltbericht in einzelnen Punkten unvollständig ist. Ein Fehlen ganzer Gliederungspunkte der Anlage 1 BauGB stellt aber einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB dar. **II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise** **1.** Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme. **<u>Eingriffsregelung</u>** Da in den Bergrechtsunterlagen für die Kiesgrube Cammin kein Rahmenbetriebsplan mit Ziel-zustand für die Wiedernutzbarma-chung hinterlegt ist, muss vom derzeitigen Zustand der Kies-grube als Grundlage für die Biotopkartierung ausgegangen werden. Zur Ermittlung des Biotopwertes (Punkt 10, 2.1 der Begründung): Der mit den Antragsunterlagen eingereichten Biotoptypenkartie-rung kann nicht zugestimmt werden. Beide Teilflächen des Bebauungsplanes sind separat zu betrachten und entsprechend die Eingriffsbilanz zu errechnen. Es ist ein Lage-plan mit den einzelnen Biotoptypen zu erstellen. Es kann nicht pau-schalisiert, wie unter Punkt 10 der Begründung nur von den Bio-toptypen ACS und XAK ausgegangen werden (bezogen auf den Teilbereich der Kiesgrube), da sich teilweise Feldgehölze, Le-sesteinhaufen etc. auf der Fläche befinden. Weiter ist im gesamten Gebiet zu überprüfen, ob sich aus der auf-gelassen Kiesgrube nicht bereits ein nach § 20 NatSchAG M-V ge-setzlich geschützter Magerrasen entwickelt hat. Bei einer Vor-Ort-Begehung am 15. Dezember 2021 wurden unter anderem Zeigerarten für Trocken-/ Magerrasen wie sedum acre und eine cladonia Art ausgemacht. Die Biotoptypenkartierung ist somit zu überarbeiten. Um aussage-kräftige Bestandsaufnahmen von Zeigerarten für Mager- oder Tro-ckenrasen machen zu können, sind diese Vegetationsauf-nahmen in der Zeit von Mai bis August mindestens 2mal durchzuführen. Der Biotopstatus der Gehölzstrukturen ist ebenfalls zu prüfen und entsprechend zu begründen. <u>Zur Ermittlung des Lagefaktors (Punkt 10, 2.2 der Begründung</u>): Der angegebene Lagefaktor von 0,75 ist nicht auf alle Bereiche des Bebauungsplanes zutreffend. Der Planteil Süd liegt insbesondere	<u>Zu II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise 1.</u> Der Biotopwert muss geprüft und überarbeitet wer-den. Beide Teilflächen werden erneut und getrennt be-trachtet und daraufhin eine Eingriffsbilanzierung vor-genommen. Die Biotoptypen müssen angepasst werden, Feldge-hölze, Lesesteinhaufen etc. berücksichtigen. Die Dar-stellung der Biotoptypen erfolgt in einem Lageplan. Vorkommen von Magerrasen auf Kiesgrubenfläche prüfen, in UB darlegen Die geforderten Begehungen fanden statt und die Er-gebnisse wurden in entsprechenden Berichten darge-legt Vegetationsaufnahmen zwischen Mai und August

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			im südlichen Bereich deutlich weiter von Störquellen entfernt als 100m. Hier Ist der Lagefaktor 1,0 anzuwenden. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist um die 7 Kranstellflächen mit je 140m² als befristete Eingriffe zu ergänzen. <u>Zur Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs (Punkt 10, 2.6 der Begründung):</u> Der Maßnahme 1 (nach HZE Maßnahme 8.30) als kompensations-mindernde Maßnahme kann zugestimmt werden. Die aufgeführten Maßnahmen 2 und 3 sind keine kompensations-mindernden Maßnahmen nach HZE und könne somit nicht als solche anerkannt werden. Sie gehören zu den Kompensationsmaßnahmen. Maßnahme 2 (nach HZE Maßnahme 2.31) ist nicht vollständig. Hier fehlen diverse Vorgaben aus der HZE die zwingend mit aufgeführt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anerkennung dieser Maßnahme die Bildung eines Kapitalstocks notwendig ist. Weiter fehlt in der Berechnung zum Kompensationsflächenäquivalent mit dieser Maßnahme der Leistungsfaktor durch die Nähe zur Bahn (innerhalb 200m Radius). Maßnahme 3 (nach HZE Maßnahme 2.42) ist ebenfalls nicht vollständig. Hier ist ein fachgutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass die Wiederaufnahme der Grünlandnutzung nicht den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entgegensteht. Dies kann mit der oben geforderten Kartierung zu den Zeigerarten eines ggf. vorhandenen Mager- oder Trockenrasenbiotops abgegolten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anerkennung dieser Maßnahme die Bildung eines Kapitalstocks notwendig ist. Weiter wird die genaue Auswahl der entsprechenden Ökokonten nach Korrektur der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung benötigt. **<u>Artenschutz</u>** Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung der B-Planänderung. Damit können durch Vorhaben aufgrund der Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung der Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Dieses kann vermieden werden, indem im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten darlegt werden. Die Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	Biotopstatus Gehölzstrukturen prüfen Lagefaktor von 1,0 anwenden 7 Kranstellen in EA- Bilanz ergänzen Maßnahme 1 wird zugestimmt Maßnahme 2: Vorgaben der HzE mit aufführen, Maßnahme eines Kapitalstocks notwendig, Nähe zur Bahn beachten Maßnahme 3: Nachweis, dass Grünlandnutzung den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zuträglich ist Bildung eines Kapitalstocks notwendig Genaue Auswahl an Ökokonten vorweisen <u>Zu Artenschutz</u> Belange des Artenschutzes wie das Vorkommen geschützter Arten werden im Umweltbericht und

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			(AFB) im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung, ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Im vorliegenden Fall bestehen insbesondere bei einer nahegehend vollständigen Überbauung der ehemaligen Kiesgrubenfläche ERHEBLICHE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEDENKEN. Die derzeit vorhandenen Flächen der ehemaligen Kiesgrube und der angrenzenden Offenflächen weisen eine umfangreiche Biotop- und Habitatstruktur auf. Vorhandene und bereits teil-weise bewachsene Kies-, Stein- und Schutthaufen sowie die vorhandenen Erdwälle stellen ideale Lebensstätten für Amphibien und Reptilien (hier z. B. die streng geschützten Zauneidechsen, Kreuz- und Wechselkröten) dar. Offenlandvogelarten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder der vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer sind auf derartige Offenlandbrachflächen ebenso angewiesen wie Beutegreifer bspw. Greifvögel oder Eulen. Auch Fledermäuse und geschützte Insekten nutzen solche brachliegenden Flächen als Nahrungsgebiete oder Fortpflanzungsstätten. Hinzu kommt die Lage dieser wertvollen Habitatflächen innerhalb einer intensiv genutzten Ackerlandschaft. Die hier bisher vorkommenden Tierpopulationen hätten im Falle einer Zerstörung dieser Fläche durch Überbauung kaum Chancen, in andere geeignete Lebensräumen ab-zuwandern. Mit der geplanten, fast vollständigen Überbauung dieser Flächen und die damit zwangsläufig verbundene Beseitigung wertvoller Habitatstrukturen (hier Beseitigung der Haufen, Wälle und der Offenflächen) werden diese Lebensstätten geschützter Tiere weitgehend zerstört. Daher kann die Umsetzung der Planung auf dieser Gesamtfläche nur mit Kompromisslösungen zwischen Erhalt wertvoller Habitatbereiche für vorkommende geschützte Tierarten und Nutzung weniger bedeutsamer Flächen für die Solarnutzung erfolgen. Zur Findung dieser Kompromisslösung ist im Vorfeld daher eine umfassende artenschutz-rechtliche Fachprüfung (Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) mit umfangreichem Monitoring durchzuführen. Der Umfang der Untersuchungen hat sich nach den Vorgaben der Tabelle 2a in den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung 2018) zu orientieren. Es wird empfohlen sich über den genauen Umfang der Untersuchungen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Simon, Tel. 0395/ 57087-3235) abzustimmen.	Artenschutzfachbeitrag erläutert. Diese werden Gegenstand der nächsten öffentlichen Auslegung/ Beteiligung sein. Für den Bereich der Kiesgrube bestehen naturschutzfachliche/artenschutzfachliche Bedenken aufgrund umfangreicher Biotop- und Habitatstrukturen. Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu prüfen Wertvoll durch Lage in landwirtschaftlich intensiv genutzter Gegend. Baumaßnahmen würden zu Lebensraumverlust der genannten Tiere führen Erarbeitung eines AFBs mit umfänglichen Kartierungen Rücksprache mit Unb erfolgte

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			2. Aus wasserrechtlicher Sicht wird zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplans wie folgt Stellung genommen. **<u>Oberflächengewässer</u>** Gewässerkreuzung L135 (Gewässer II. Ordnung) Das Vorhaben kreuzt ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung, Graben/ Rohrleitung L135 des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Obere Havel/Obere Tollense“. Näherungsweise sind die Kreuzungspunkte im Luftbild zu erkennen. Gewässerkreuzungen L135 Bei Gewässerkreuzungen ist das zu verlegende Kabel in einem Abstand von mindestens 1,50m unterhalb der festen Graben-/ Rohrsohle in einem Schutzrohr zu verlegen. Zwischen sichtbarer Grabensohle und fester Grabensohle wird in der Regel eine Sedimentauflandung von 30 cm angenommen. Die entsprechende Tiefenlage ist beidseits auf einer Länge von 5 m beizubehalten. Bei offenen Gewässern gilt dies beidseitig ab Oberkante der Grabenböschung. **<u>Gewässerunterhaltung</u>** Die ungehinderte Gewässerunterhaltung ist am verrohrten Gewässer zwingend sicherzustellen, da das Gewässer die Vorflut für ein größeres Einzugsgebiet ist. Die Gewässerunterhaltung dient auch dem Schutz des geplanten Vorhabens. Zudem ist es im Hochwasser- oder Havariefall zwingend erforderlich das der WBV ungehindert an das Gewässer kommt. Zudem sind Zustand und Lage der Rohrleitung nicht hinreichend bekannt, so dass diese im Vorfeld zu ermitteln ist.	<u>Zu Oberflächengewässer</u> Vorhaben kreuzt verrohrtes Gewässer II. Ordnung, weiteres Vorgehen diesbezüglich abstimmen Bei Kabelverlegung Schutzabstand von mind. 1,5 m einhalten und mit Schutzrohr versehen <u>Zu Gewässerunterhaltung</u> Die ungehinderte Gewässerunterhaltung muss gewährleistet werden. Zustand und Lage der Rohrleitung ermitteln

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zäune sind bauliche Anlagen am Gewässer und sind daher außerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. des Unterhaltungsstreifens zu errichten.	Zäune sind außerhalb des Gewässerstreifens zu errichten
			Für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (auch verrohrt) sollte ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 10 m im Plan an allen Gewässern berücksichtigt werden. Dieser Bereich ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten (auch Zäune!).	Um Unterhaltung zu ermöglichen, sollte Unterhaltungsstreifen von 10 m an alles Gewässern angelegt werden, auf keine Zäune in diesem Bereich.
			Der WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“ ist zwingend im weiteren Prozess zu beteiligen und die Vorgaben bei der weiteren Planung umzusetzen.	
			Niederschlagswasser	Niederschlagswasser
			Für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende all-gemeine Bestimmungen zu beachten: Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 55 Abs. 2 Wasser-haushaltsgesetz vorrangig ortsnah versickert werden, vorausgesetzt die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gewährleistet.	Um die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen, muss die Versickerungsfähigkeit des Bodens gewährleistet werden
			Umgefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des An-falls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnis-pflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.	Gefahr des oberflächigen Wasserabflusses abschätzen
			Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.	
			Leitungstrassen	Zu Leitungstrassen
			Die Leitungstrassen zur Anbindung der Photovoltaikanlage an das Stromnetz sind frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem WBV Obere Ha-vel/Obere Tollense abzuklären. Die Umsetzung Querung einer Leitung unter einem Gewässer hat den Vorgaben der Gewässerunterhaltung und ggf. der WRRL zu entsprechen (z. B. Lage der Leitung unter Gewässersohle, Abstand der Leitung zu Gewässern, Beibehaltung der Tiefen-lage im Gewässerrandstreifen). Zudem könnten im weiteren Trassenverlauf Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, für welche es spezielle Anforderungen an die Leitungsverlegung gibt.	Bedarf an Leitungstrassen und Anbindung ans Stromnetz abklären ->es ist ein Einspeisepunkt ins Netz reserviert. Diesen konkret benennen.
			Trafostation/ Wassergefährdende Stoffe	Zu Trafostation/Wassergefährdende Stoffe
			Zu einer möglichen Trafostation werden im vorliegenden Entwurf keine Aussagen getroffen. Dies ist in der weiteren Planung vorzunehmen.	In der weiteren Planung auf Trafos eingehen und Einsatz von wassergefährdenden Stoffen abklären

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seen-platte erhältlich. **Allgemein** Es ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten. **Drainagen** Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Planungsziels sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung sollte weiterhin gewährleistet sein. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist mit den überarbeiteten Planungsunterlagen erneut zu beteiligen. **3.** Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der planenden Stadt Burg Stargard wird empfohlen nachfolgende immissionsschutzrechtliche Bestimmungen „Hecke als Sichtschutz“ in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Solarpark Kiesgrube Cammin" aufzunehmen sowie konkret im Textteil B festzusetzen. **4.** Bei Umsetzung der folgenden Anforderungen stehen dem mit o.g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Auf dem angrenzenden Flurstück 25/2 befindet sich eine Altlast gemäß § 2 BBodSchG. Es handelt sich dabei um eine Altablagerung in Form einer ehemaligen Deponie. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter	Zu Allgemein Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden ist zu verhindern Zu Drainagen Bestand von Drainageleitungen klären Ackerdrainierung und Bedarfsdrainierung gewährleisten Zu 3. Sichtschutzhecke in Begründung und Textteil B aufnehmen Zu 4 Schädliche Bodenveränderungen sind zu melden

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Durch den Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Rahmen der Bebauungsplanung eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu erfolgen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sach-kunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Der planenden Stadt Burg Stargard wird zusätzlich dringend empfohlen, nachfolgende boden-schutz- und abfallrechtliche Bestimmungen in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Solarpark Kiesgrube Cammin" aufzunehmen: ´Abfallrecht und Bodenschutz´: Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu in-formieren. Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene	Bodenkundliche Baubegleitung muss durch Sachverständige erfolgen <u>Zu Abfallrecht und Bodenschutz</u> Die Vorschriften des BBodSchG werden eingehalten, alle negativen Beeinträchtigungen des Bodens werden auf das notwendige Minimum reduziert, Bodenfunktionen sind zu erhalten Bei Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen ist das zuständige Umweltamt zu informieren Belasteter Boden sowie andere Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.). Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der BBodSchV sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.	Die Anforderungen nach §§ 6 bis 8 der BBodSchV und DIN 19639 und DIN 19731 sind einzuhalten.
			Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabensgelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.	Flächensparende Lagerung von Baustoffen auf gesamten Gelände beachten Temporär genutzte Flächen sind nach Nutzungsende zum Ursprungszustand wiederherzustellen
			Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung sowie Neufassung der BBodSchV hat die LAGA M20 ihre Wirksamkeit verloren und wurden durch die Regelungen der vorgenannten Gesetze ersetzt.	LAGA unwirksam, aus Begründung entfernen. Ersatzbaustoffverordnung und BBodSchV berücksichtigen
			<u>Begründung:</u> Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Besagte Anlagen sollen auf derzeit brachliegenden sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt in Summe der beiden Planungsteile insgesamt ca. 14,16 ha. Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/ Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.	<u>Zu Begründung:</u> Die genannten Punkte wurden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden. Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 14,16 ha hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Boden-schutz verfügen. Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischen-bewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.	Bodenkundliche Baubegleitung in Festsetzung und Kapitel Boden
			5. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o.g. Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten jedoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Auf dem Grundstück ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Diese ist unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 auszubilden. Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.	Zu 5. Es ist keine Kampfmittelbelastung bekannt. Bei Munitionsfunden oder Kampfmittelbelastung sind die Arbeiten zum Schutz der Arbeiter einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu informieren. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr werden in der weiteren Planung beachtet. Zwischen Modulen und Wechselrichtern sind leicht zugängliche und fernauslösbare Freischaltstellen anzuordnen und zu kennzeichnen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gegen eine unmittelbare Brandausbreitung ist für die Wechselrichter eine mindestens 1 m breite Bekiesung anzuordnen. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist durch den Betreiber des Solarparks sicherzustellen. Hierfür sind geeignete Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschwasserteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) auf dem Grundstück vorzusehen und in regelmäßigen Abständen zu war-ten. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sind mindestens 48 m³/h für zwei Stunden flächendeckend vorzuhalten.	Als mögliche Maßnahme gegen Brandausbreitung an Wechselrichtern kann eine Kiesschicht angelegt werden. Eine ausreichende Löschwasserbereitstellung ist durch den Betreiber zu sichern.
			Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Hauptzufahrten ist ein Feuerwehrschlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Vorrausetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.	Der Planungsraum wird zu jederzeit für die zuständige Feuerwehr zugänglich sein.
			Für das gesamte Objekt ist ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Die Zu-fahrten mit Feuerwehrschließung, die Löschwasserentnahmestellen sowie den Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen sind darzustellen. Der Lageplan ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle in digitaler Form vorzulegen.	Es ist ein Lageplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen sowie der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
			6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen kommen kann. In der weiteren Planung sollte bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind. Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.	Zu 6. es muss gewährleistet werden, dass keine für den Verkehr störende Blendwirkungen auftreten. Prüfung, ob Blendgutachten notwendig ist. Notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind 2 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzumelden.
			7. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zu vorliegendem Bebauungsplanentwurf der Stadt Burg Stargard. Im Planteil Süd des o.g. Bebauungsplanes ist ein Bodendenkmal bekannt (siehe Anlage). Dieses ist nachrichtlich mit in den Bebauungsplan zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und zeichnerisch darzustellen.	Zu 7. in Planteil Süd liegt ein bekanntes Bodendenkmal, welches nachrichtlich und zeichnerisch in den B-Plan zu übernehmen ist

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Der erste Satz im Textteil unter dem Punkt 9.2 ´Bodendenkmale´ in der Begründung ist dem-entsprechend zu ändern und wie nachfolgend beschrieben zu ergänzen. „Im Planteil Süd ist ein Bodendenkmal (Fundplatz Nr. 11) bekannt.“ Für den Fall, dass durch die Bau- und/ oder Erdarbeiten in das o. g. Denkmal eingegriffen wer-den muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden. Bei jeglichen Erdarbeiten außerhalb der bekannten Bodendenkmale können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall sind die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. <u>Erläuterungen:</u> Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).	Die Begründung wird im Punkt Bodendenkmale ebenfalls entsprechend angepasst.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die die-se wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). **8.** Aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Stadt Burg Stargard. **III. Sonstiges** **<u>Planzeichnung und Zeichenerklärung</u>** ▪ Die Rechtsgrundlage des Geltungsbereiches ist zu berichtigen. ▪ Die Erklärung zum Planzeichen ´OK 4,00´ sollte auch auf das Höhenbezugssystem DHHN2016 Bezug nehmen. **<u>Textliche Festsetzungen</u>** ▪ er im zweiten Satz der örtlichen Bauvorschrift 1.3.1 geregelte regelmäßige Bodenab-stand der Einfriedungen ist eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und auch so unter 1.2 aufzuführen. Anlage Kartenauszug Geoportal	<u>Zu Planzeichnung und Zeichenerklärung</u> Rechtsgrundlage berichtigen, Bezug auf Höhenbezugssystem <u>Zu Textliche Festsetzungen</u> Bodenabstand der Einfriedungen an entsprechenden Stellen ergänzen
2.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte** Neustrelitzer Str. 121	11.06.2024	**1. Sachverhalt** Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom 30.06.2021 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt,	<u>Zu 1:</u> Bei Berücksichtigung der folgenden Hinweise ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	17033 Neubrandenburg		dass die Planung, bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Im weiteren Verlauf der Planung hat die Stadtvertretung Burg Stargard auf ihrer Sitzung am 18.10.2023 den damaligen Beschluss aufgehoben und den Bürgermeister beauftragt, einen neuen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung einer Bauleitplanung zu schließen. Des Weiteren beschloss die Stadtvertretung die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“. Die entsprechenden Unterlagen liegen vor. Der Geltungsbereich des aktuellen Vorentwurfs umfasst zwei Planteile. Der Geltungsbereich „Planteil Süd“ weist eine Größe von ca. 8,8 ha auf und erstreckt sich auf der Flur 2, Gemarkung Cammin über das Flurstücke 4/2, auf dem sich ein Kiestagebau befindet und über das Flurstück 9/2, welches eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst. Der „Planteil Nord“ umfasst eine Fläche von 5,3 ha auf den Flurstücken 12 und 13 (tlw.) der Flur 2, Gemarkung Riepke und unterliegt derzeit ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cam-min“ weist im Gegensatz zur letzten Planungsanzeige eine Vergrößerung des Geltungsbereiches von ca. 5,3 ha auf ca. 14,1 ha auf. Zudem befindet sich das Plangebiet teilweise auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus dieser Veränderung von der letzten Planungsanzeige zum Vor-entwurf ergeben sich neue raumordnerisch relevanten Sachverhalte, sodass die Prüfung der Er-weiterung des Geltungsbereiches erforderlich ist. **2. Prüfung** Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Ziel der Raumordnung) Da die Bodenwertzahlen der Flächen unter 50 liegen, steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen. Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Ziel der Raumordnung) Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des „Planteil Süd“ und des „Planteil Nord“ liegen teil-weise außerhalb des zulässigen 110 m Streifens entlang der Schienenwege zwischen den Bahn-höfen Cammin und Burg Stargard. Dem Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V wird somit nicht entsprochen.	Durch die Vergrößerung des Geltungsbereiches ist eine Prüfung dieser Erweiterung erforderlich, da sich hierbei neue raumordnerisch relevante Sachverhalte ergeben. Vereinbarkeit durch 110 m Abstand zu Gleisen und Konversionsstandort gegeben <u>Zu 2. Prüfung</u> Die beanspruchte Fläche übersteigt nicht die Bodenwertzahl von 50 und stehen dem Ziel der Raumordnung und dem LEP in diesem Punkt nicht entgegen. Die Flächen befinden sich jedoch teilweise außerhalb des auf 110 m definierten Streifens, wodurch den Zielen der Raumordnung und dem LEP nicht entsprochen wird. Eine Verkleinerung des Geltungsbereiches oder ein positiver ZAV Bescheid sind nötig, um den Zielen der Raumordnung zu entsprechen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gemäß Programmsatz 6.5(6) Absatz 3 RREP MS sind von Freiflächenphotovoltaikanlagen frei-zuhalten: – Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege – Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen – Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen – Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb der von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und berührt Programmsatz 6.5(6) Absatz 3 RREP MS somit nicht. Gemäß der Programmsätze 4.5(3) LEP M-V und 3.1.4(1) RREP MS soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berück-sichtigen. Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich auf einer Fläche, die gemäß Gesamtkarte (M 1 : 100.000) des RREP MS und gemäß Karte (M 1 : 250.000) des LEP M-V in einem Vorbehalts-gebiet Landwirtschaft liegt. Laut Antragsteller werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und die tatsächliche Versiegelung durch das Vorhaben ist sehr gering. Zudem soll die aktuelle Nutzung nach dem Ende der Nutzungsdauer der Photovoltaik-anlage wieder möglich gemacht werden. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass die bau-, an-lage- und betriebsbedingte Wirkintensität für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen ist und geplante Eingriffe sich auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränken. Dem Grundsatz der Raumordnung gemäß den Programmsätzen 4.5(3) LEP M-V und 3.1.4(1) RREP MS wurde somit Rechnung getragen. Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und um-weltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Gesamtgröße von circa 14,1 ha soll die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energie-erzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO PV) ermöglicht werden. Dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V wird somit entsprochen.	Den nachfolgenden Programmsätzen wird entsprochen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen ge-schaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Da es sich bei den geplanten Flächen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen teilweise um Flächen eines Kiestagebaus als Konversionsstandort handelt, wird für diese Fläche dem Grundsatz gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS entsprochen. Auch der Teil des Geltungsbereiches, der sich innerhalb des 110 m Streifens entlang der Schienenwege geplant ist, ist als geeigneter Standort zu werten. Die Teile des Geltungsbereiches, die sich in landwirtschaftlicher Nutzung befinden und außerhalb des 110 m Streifens ent-lang der Bahnschienen liegen, berühren den Grundsatz gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS, da es sich hierbei nicht um einen geeigneten Standort handelt. Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rück-bau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Die Unterlagen beinhalten keine Rückbauverpflichtung. Zwar heißt es in der Begründung, dass die aktuelle Nutzung wieder möglich gemacht werden soll, es fehlt jedoch eine entsprechende rechtlich verbindliche Regelung. Damit wurde dem Grundsatz 6.5(9) RREP MS nicht entsprochen. **3. Schlussbestimmung** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ ist nicht mit Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Zudem berührt die Planung die Grundsätze gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS. Hinweis: Bei einer Verkleinerung des landwirtschaftlich genutzten Planungsbereichs auf einen 110 m breiten Streifen entlang der Schienenwege könnte eine Vereinbarung des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden.	Die Bereiche, die nicht als Konversationsfläche gewertet werden können oder außerhalb des 110 m Streifens liegen sind nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung. Rechtlich verbindliche Regelungen zur Rückbauverpflichtung in Begründung einfügen. Die Rückbauverpflichtung ist durch Festsetzung 1.1.2 gegeben und wird im Durchführungsvertrag ebenfalls festgehalten <u>Zu 3. Schlussbestimmung</u> Eine Vereinbarkeit mit den aufgeführten Programmsätzen wird aufgrund der Flächenverkleinerung auf einen 110 m breiten Streifen in der weiteren Planung hergestellt.
3.	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**	25.06.2024	**Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten** Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 7,7 ha. Es befindet sich überwiegend	<u>Zu Landwirtschaft und EU- Förderangelegenheiten</u>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg		auf Konversionsflächen bzw. innerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110-m-Streifens. Das Vorhaben befindet sich jedoch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genannten 200-m-Streifens und deckt sich somit nur zum Teil mit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016, Nr. 5.3 (9)) und nicht mit denen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Das Gesamtvorhaben überplant zwei Ackerfeldblöcke und einen Konversationsstandort. Betroffen ist im Planteil Nord ein Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLIO87DA40088 sowie im Planteil Süd ein Konversationsstandort (ehemalige Kiesgrube) und ein Teil des Ackerfeldblocks DEMVLIO87DA0022. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Dies trifft für einen Teil des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes zu. Ob das Gesamtvorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Das Vorhaben „Planteil Süd“ betrifft Landwirtschaftsflächen mit durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen von 32 Bodenpunkten. Die durchschnittlichen Acker-bzw. Grünlandzahlen für das Vorhaben „Planteil Nord“ betrifft 29 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten für das Gesamtvorhaben zutreffen könnten. Für die überplante Fläche „Planteil Süd“ sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 15 bis 49 und für die überplante Fläche „Planteil Nord“ Werte von 22 bis 48 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche im Rahmen von Zielabweichungsverfahren Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169). Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der	Der außerhalb des 110 m Streifen liegende Bereich ist nicht länger Bestandteil der Planung. Den genannten Programmsätzen wird somit Rechnung getragen. Von der Durchführung eines ZAV wird des Weiteren abgesehen. Die Bewirtschaftbarkeit und Erreichbarkeit umliegender landwirtschaftlicher Flächen müssen auch während der Bauphase gewährleistet sein.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.	Wenn bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.
4.	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV** Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow	17.06.2024	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.05.2024 keine Stellungnahme ab.	Zu Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Es wird keine Stellungnahme abgegeben
5.	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** Domhof 4/5 19055 Schwerin	04.07.2024	Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt. Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden. Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden. Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV). Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist	Zu Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Es sind keine Bodendenkmale bekannt, der Planungsraum ist kein Grabungsschutzgebiet MV.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben. Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen. Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt. Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV § 6 - Erhaltungspflicht, § 7 - Genehmigungspflicht, § 8 - Veränderungsanzeige, § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden. Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden. Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer	Im Falle der Entdeckung von unbekannten Bodendenkmalen wird das DSchG MV berücksichtigt. Eine Prüfung auf Bodendenkmale ist im Vorfeld in Erwägung zu ziehen, um Planungssicherheit zu erhöhen. Bei Entdeckung von neuen Bodendenkmalen oder auffälligen Bodenverfärbungen wird die Denkmalschutzbehörde informiert.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung": Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVPKulturgueter_in_der_Planung.pdf HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest: (Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt -auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht." (Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..." (Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden. Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."	Die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht wird vom Auftraggeber berücksichtigt und eingehalten.
6.	**Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster** Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	23.05.2024	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtliche geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Zu Landesamt für innerer Verwaltung M-V Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	**Landesamt für Gesundheit und Soziales Arbeitsschutz - Dezernat 503 –** Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	24.05.2024	Anhand der eingereichten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten Bebauungsplan. Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen:	Zu Landesamt für Gesundheit und Soziales Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			– Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen. – Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV). – Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ – und der DGUV Regel 101-604 - „Branche Tiefbau“ - zu berücksichtigen.	Möglichst in der Planungsphase Kontakt zu Arbeitsschutzbehörde aufnehmen. Die Baustelle ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzukündigen. Bei Bauantrag berücksichtigen Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes müssen berücksichtigt werden.
8.	**Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg** Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	06.06.2024	Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Zu Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	**Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Neustrelitz** Wilhelminenhof 6 17237 Blumenholz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Zu Landesforstamt M-V Neustrelitz Es liegt keine Stellungnahme vor.
10.	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- u. Katastrophenschutz M-V** Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	26.06.2024	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Zu Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei; Brand und Katastrophenschutz M-V Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	Da Munitionsfunde in MV nicht auszuschließen sind ist während der Bauphase eine Gefährdung aller auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich zu vermeiden. Auskünfte zu Kampfmittelbelastungen können angefordert werden.
11.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3** Postfach 2963 53019 Bonn	20.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zu Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	**Bergamt Stralsund** Frankendamm 17 18439 Stralsund	20.06.2024	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ der Stadt Burg Stargard berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Der Planteil Süd wurde allerdings zum Teil bis zum 02.07.2018 bergbaulich genutzt, weshalb das Oberflächenrelief bergbautypische Strukturen aufweist. Die Bergaufsicht ist beendet. Südlich der ehemaligen Kiesgrube Cammin wurde ein Recyclinghof betrieben, der nicht in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund liegt oder lag.	Zu Bergamt Stralsund Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Es liegen keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
13.	**Straßenbauamt Neustrelitz** Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	05.06.2024	Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Beabsichtigt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eine Solarparks bei Riepke/Cammin Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene öffentliche Straßen. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan Nr. 25 der Stadt Burg Stargard mit dem Stand März 2024.	Zu Straßenbauamt Neustrelitz Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	**Wasser- und Bodenverband Obere Havel / Obere Tollense** Ihlenfelder Straße 119 17034 Neubrandenburg	02.07.2024	Im angezeigten Geltungsbereich in der Ortslage Cammin - Riepke befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand ein Gewässer 2. Ordnung – L135, das in underer Unterhaltungslast liegt. Den im Anhang beigefügten Karten können Sie den uns bekannten Bestand entnehmen, wobei der konkrete Verlauf der Rohrleitung unsicher ist. Kreuzen die Versorgungsleitungen zum Solarfeld am Kastanienweg in Riepke das Gewässer, ist die genaue Lage vor Baubeginn vor Ort zu ermitteln. Entsprechend den Maßgaben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind Gewässerkreuzungen mit einem beidseitigen Abstand von 5,00 m mindestens 1,50 m unterhalb der Rohrsohle auszuführen. Das Höhenniveau der Rohrsohle können Sie an der Schachtanlage vor Ort entnehmen. Zur Unterhaltung und Durchführung von Reparaturen ist der beidseitige Abstand zur Gewässertrasse von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und/oder Einfriedung freizuhalten. Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Bohrungen sind ebenfalls in diesen Abständen durchzuführen. Gewässerkreuzungen sind mittels geeigneter Maßnahmen örtlich kenntlich zu machen. Bei Verlegung in offener Bauweise ist mindestens 0,30 m oberhalb des Kabels ein Warnband zu verlegen. Bei Parallelverlegung zu Gewässern und dazugehörigen Bauwerken (Schächte o.a.) wird ein seitlicher Mindestabstand von 10,00 m gefordert. Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme und sonstige Vorflutleitungen hingewiesen. Sie sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern erfolgen.	Zu Wasser- und Bodenverband Ein Gewässer 2. Ordnung befindet sich im Geltungsbereich. Sollte dieses durch das Bauvorhaben gekreuzt werden, ist der genaue Standort vor Baubeginn zu ermitteln. Der beidseitige Abstand von 5 m mindestens 1,5 m unterhalb der Rohrsohle wird im Falle einer Kreuzung in der weiteren Planung berücksichtigt. In diesem Abstand sind weder Bohrungen noch Anpflanzungen oder sonstige Baumaßnahmen zulässig. Bei Parallelverlegung ist ein seitlicher Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Das Vorhandensein von Drainagesystemen und anderen Vorflutleitungen ist zu prüfen und diese in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben und da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen in unserer Unterhaltungslast von Ihrer Planung betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände. Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff. Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Anlagen	
15.	**Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH** John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	**Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)** Quitzerower Weg 13 e 17109 Demmin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	**Hauptzollamt Neubrandenburg** Ihlenfelder Straße 112 – 114 17034 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
18.	**Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg** Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	21.06.2024	Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	**Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg	24.05.2024	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände –erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** **Hauptstelle Portfoliomanagement** Otto-von-Guericke-Str.4		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	39104 Magdeburg			
21.	**BUND M-V e.V.** Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin	21.06.2024	Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab: **1. Allgemeines** 1.1. Grundsätzlich halten wir den Standort im nördlichen Plangebiet sowie auf den Ackerflächen im südlichen Plangebiet für geeignet, um dort eine freiflächen-PVA zu errichten. Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube bedarf es aus unserer Sicht dem Ergebnis des noch in Erstellung befindlichen AFB sowie einer detaillierten Biotoptypkartierung (s. Punkt 3), um dies einschätzten zu können. Grundsätzlich sehen wir dies jedoch sehr kritisch, da gerade aufgelassene Kiesgruben häufig sehr wertvolle Lebensräume für viele verschiedene Arten darstellen und gesetzlich geschützte Biotoptypen umfassen. Daher empfehlen wir generell die Kiesgrube aus dem Geltungsbereich herauszunehmen und in ihrem aktuellen Zustand zu belassen. Der Grund für unsere Ablehnung des Vorhabens sind gravierende Mängel in der Biotoptypkartierung und der EAB, die zunächst zu beheben sind (s.u.). 1.2. Der BUND fordert eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. 1.3. Der BUND fordert eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. 1.4. Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter https://sonne-sammeln.de/ heruntergeladen werden. **2.Allgemeine, ökologische Hinweise:** Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND folgendes im B-Plan und im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden: 2.1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal 50% mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 4 m haben. 2.2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine	Zu BUND M-V e.V. Zu 1. Allgemeines Ackerflächen werden als geeignet eingeschätzt, für Kiesgrube muss eine detaillierte Biotoptypenerfassung erfolgen, um die Eignung dieser bewerten zu können. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich auf der aufgelassenen Kiesgrube wichtige Lebensräume entwickelt haben könnten, weshalb empfohlen wird, diese in ihrem jetzigen Zustand zu belassen und von einer Bebauung abzusehen. Biotoptypenkartierung und EAB sind zu überarbeiten. Beides wurde angepasst. Das Vorhaben ist mit einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen. Mögliche finanzielle Beteiligung der Kommunen mit AG klären Zu 2. Allgemeine, ökologische Hinweise Die gesetzlich festgelegte GRZ von 0,8 wird nicht überschritten. Der Abstand zwischen Boden und Modulunterkante sollte so gewählt werden, dass die darunterliegende

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. 2.3. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl und Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes, heimisches Holz für die Aufständerung sowie Rahmenkonstruktion verwendet werden. 2.4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen. 2.5. Für die Pflege der Grünfläche sowohl unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten. 2.6. Die Anlage sollte vollständig mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. 2.7. Wir begrüßen die geplante Rückbauverpflichtung. Für die Kosten hat der Anlagenbetreiber aufzukommen. **3. Biotoptypkartierung** 3.1. Nach Begründung S. 10 sollen die im südlichen Plangebiet mit „A“ gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten bleiben. Dabei handle es sich um Siedlungsgebüsche aus heimischen Gehölzarten, die teilweise erhalten bleiben sollen. Laut aktueller Biotoptypkartieranleitung sind Siedlungsgehölze bzw. Gehölzflächen des Siedlungsbereiches (PW) definiert als „Nichtlineare Baumbestande oder Baumgruppen im Siedlungsbereich bzw. mindestens von zwei Seiten an Siedlungsbereiche angrenzend. Krautschicht meist von nitrophilen Arten oder Zierpflanzen geprägt.“ Laut EAB werden diese Gehölzflächen jedoch nicht von einem Siedlungsbiotop, sondern von einem Gesteins-, Abgrabungs- und	Bodenvegetation mit ausreichend Sonnenlicht versorgt wird und keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht. Die Möglichkeit der Verwendung umweltfreundlicher Baumaterialien wird berücksichtigt. Es wird die Pflege der Fläche durch Schafbeweidung als Möglichkeit in Erwägung gezogen. Der Umfang und Art des Anlegens einer Sichtschutzhecke wird im weiteren Verfahren geklärt und in der Begründung und im B-Plan dargelegt. Die hecke wird gemäß den Anforderungen der Maßnahme 2.21 der HzE M-V 2018 geplant und umgesetzt. Kosten des Rückbaus übernimmt AG, in Begründung Aufnehmen <u>Zu 3. Biotoptypkartierung</u>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Aufschüttungsbiotop (X), konkreter einem Abgrabungsbiotop (XA), Sand- bzw. Kiesgrube (XAK) umgeben. Demnach kann es sich bei den Gehölzen nicht um ein Siedlungsgehölz handeln. Es handelt sich dabei um Feldgehölze. Es ist zu prüfen, ob diese bereits einen gesetzlichen Schutzstatus nach §20 NatSchAG MV verfügen. Wenn dem so ist, dann sind sie von einer Bebauung freizuhalten und dauerhaft zu erhalten.	Aufgeführtes Gehölzbiotop wird von Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotop (X), konkreter einem Abgrabungsbiotop (XA), Sand- bzw. Kiesgrube (XAK) umgeben. Klassifizierung als Feldgehölz nötig. Ein Entsprechender Schutzabstand ist einzuhalten
			Die durchgänge Ansprache der gesamten Kiesgrube als Sand- bzw. Kiesgrube (XAK) ist nicht zulässig, da es in den Kartierhinweisen der Hauptgruppe heißt: „Die Codierungen für Abgrabungsbiotope werden als HC oder NC nur für Offenbodenbereiche verwendet. Bei bereits längere Zeit aufgelassenen Abgrabungsflachen werden im HC oder NC die Vegetationstypen (z. B. HC = Kleingewässer, NC1 = Röhricht, NC2 = mesophiles Laubgebüsch) und im ÜC der Abgrabungsbiotoptyp (z. B. Sand- / Kiesgrube) angegeben.“ Im Luftbild und den Einblicken aus Googel Streetview ist deutlich zu erkennen, dass die meisten Flächen der Kiesgrube keine Offenlandbereiche mehr sind. Diese sind entsprechend der Vegetation in diesen Bereichen zu kartieren. Dementsprechend ist die Biotoptypkartierung für den Bereich der Kiesgrube zu wiederholen.	Die Biotoperfassung der Kiesgrube muss angepasst werden. Die Kiesgrube umfasst nicht nur Offenland, sondern auch aus Vegetationsabschnitten. Diese sind ebenfalls zu beleuchten. Eine neue Kartierung des Gebiets wurde durchgeführt.
			3.2. Daran anschließend fordern wir mindestens die in Anhang II umrandete Gehölzgruppe ebenfalls von Bebauung freizuhalten und zu überprüfen, ob dieses Feldgehölz die nötigen Kriterien für den gesetzlichen Schatzstatus nach §20 NatSchAG MV erfüllt.	Zu 3.2 Prüfung, ob das genannte Feldgehölz die nötigen Kriterien für den gesetzlichen Schutzstatus nach §20 NatSchAG MV erfüllt. Das Biotop wird nicht überbaut und bleibt erhalten.
			3.3. Generell schlagen wir vor einen Pufferstreifen von 10m um die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze in im südlichen Teilbereich freizuhalten.	Zu 3.3 Es wird ein Pufferstreifen von 5 m rund um alle im südlichen Planteil gelegenen Gehölze eingehalten.
			4. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 4.1. Der Lagefaktor wird pauschal für das gesamte Plangebiet mit 0,75 angenommen. Dies ist nicht zulässig. Im nördlichen Teilgebiet ist ein schmaler Streifen im Osten mehr als 100m von der Straße als nächstgelegener Störquelle entfernt. Zudem befindet sich dieses Gebiet in einem Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 3. Daher ist für diese Teilfläche ein Lagefaktor von 1,25 anzunehmen.	Zu 4. Prüfung und Anpassung des Lagefaktors, auch in Hinblick auf die nun geänderte Flächenkulisse.
			4.2. Im südlichen Teilbereich ist der Großteil des Plangebietes (inklusive der Kiesgrube) Teil eines Kernbereiches landschaftlicher Freiräume der Stufe 3. Da diese Fläche sowohl schutzwürdig, als auch in der Nähe einer Störquelle gelegen ist, ist ein Lagefaktor von 1,0 anzunehmen.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4.3. Die Kompensationsmaßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen befindet sich in der unmittelbaren Nähe (unter 50m) von einer Störquelle (Kreis- bzw. Gemeindestraße). Daher sind alle Kompensationsmaßnahmen in der Wirkzone I und II um den entsprechenden Leistungsfaktor zu reduzieren.	Prüfung und Anpassung des Lagefaktors, auch in Hinblick auf die nun geänderte Flächenkulisse.
			4.4. Der Vollversiegelungszuschlag für die Versiegelung durch die Rammpfosten wird aktuell nicht berücksichtigt. Dazu ist die Fläche pro Rammpfosten mal der Anzahl der verwendeten Rammpfosten als Vollversiegelung im Plangebiet anzunehmen.	Kompensationsmaßnahme 2.31 in Nähe von Störquelle um entsprechenden Leistungsfaktor reduzieren
			4.5. Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch sogenannte Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständerungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist entweder die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Rammpfosten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen oder, sofern die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, die potenziell versiegelbare Fläche nach GRZ von 0,6 anzunehmen. Neben dieser fachlichen Argumentation gilt zudem Planungsrechtlich: Die aktuelle HzE beschreibt die Verwendung des Versiegelungszuschlages wie folgt: „Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensations-verpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“ Auch wenn die Überschirmung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von 0,6 angibt. Die GRZ ist nach §19	Vollversieglungszuschlag für Rammpfosten in EA berücksichtigen Alle Teil- und Vollversieglungen werden gemäß HzE in der EA- Bilanzierung in der weiteren Planung berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			BauNVO definiert als: „Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. […]“ Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass 60% des Sondergebietes für PVA mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HzE. Daher fordert der BUND den mit PV-Anlagen überdeckten Bereich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit einem Teilversiegelungs- bzw. Teilüberbauungszuschlag von 0,2 zu berücksichtigen.	Die überbaute Fläche entspricht nicht der Fläche, die für die Teil- und Vollversieglung beansprucht wird. Da der Boden durch eine Überbauung in seinen Funktionen nicht derart gestört wird, wie es bei einer Teil- oder Vollversieglung der fall ist, muss hier mit zweierlei Maß gemessen werden.
			4.6. Wir begrüßen die Kompensationsmaßnahme in der Festsetzung 1.2.1 im B-Plan. Zur Anerkennung dieser Maßnahme ist es notwendig, dass ein Mulchen untersagt wird (wie auch die Begründung S. 27 feststellt). Zur rechtlichen Sicherung ist die Festsetzung, dass das Mahdgut abzutransportieren ist, in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Untersagen des Mulchens in Festsetzung festlegen
			4.7. In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass (u.a. nach S. 27 der Begründung) eines der Kriterien für die Anerkennung der Maßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen ist, dass die Bodenwertzahl maximal 27 Bodenpunkte betragen darf. Auf der aktuell vorgesehen Fläche sind die Bodenpunkte höher (vgl. Anhang I).	Maximale Bodenpunktzahl zur Anwendung der Maßnahme zu hoch, prüfen.
			4.8. Wir begrüßen die Kompensationsminderndemaßnahme auf S. 25 der Begründung. Zur rechtlichen Sicherung ist diese Maßnahme inklusive der Auflage, dass das Mahdgut von den Flächen abtransportiert werden muss, in Text und Karte in den Bebauungsplan aufzunehmen.	
			4.9. Wir begrüßen die Vermeidungsmaßnahme in Festsetzung 1.3.1 des B-Planes. Als Kompromiss aus Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Wolfssicherheit der Anlage schlagen wir eine Höhe von 15cm vor.	
			4.10. Aktuell sieht die Planung die Pflanzung einer Sichtschutzhecke vor. Wir regen diese nach den Kriterien der Maßnahme 2.21 Anlage von Feldhecken entsprechend der aktuellen HzE anzulegen. In diesem Falle ist diese Maßnahme zusätzlich als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.	Sichtschutzhecke als feldhecke gemäß HzE anlegen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4.11. Wir regen an als zusätzliche Kompensationsmaßnahme vor dem Kauf von Öko-Punkten die Lücken in der einseitigen Baumreihe entlang der Riepker Straße aufzufüllen.	In Festsetzung 1.3.1 eine Höhe von 15 cm anwenden
			4.12. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen soll über den Kauf von Öko-Punkten erbracht werden. Es ist konkret zu benennen aus welchem Ökokonto die Punkte erworben werden sollen.	
			4.13. Alle Kompensationsmaßnahmen sind zur dauerhaften Sicherung in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.	Prüfung und Rücksprache mit AG, in welchem Umfang Sichtschutzhecke angelegt werden soll
			5. Artenschutz	
			5.1. Im gesamten Plangebiet ist mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, da der überwiegende Biotoptyp Sandacker ist. Insbesondere im Bereich der Kiesgrube ist mit dem vermehrten Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.	Rücksprache mit AG bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen Ökokonto sichern und benennen
			5.2. Im gesamten Plangebiet ist mit hindurchwandernden Amphibien zu rechnen. Insbesondere wenn es in der Kiesgrube zur Bildung kleinerer, temporärer Tümpel kommt, ist dort mit Amphibienvorkommen zu rechnen.	Eintragung der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Beständigkeit
			5.3. Im Bereich der Kiesgrube ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Das gesamte Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat für diese Artengruppe. Die einseitige Baumreihe im Westen des Plangebietes ist eine potenzielle Leitlinie für Fledermäuse.	Zu 5. Vorkommen Zauneidechse darlegen, Afb/UB
			5.4. Im gesamten Plangebiet ist mit dem Vorkommen von Offenlandbrütern, insbesondere der Feldlerche zu rechnen. In der Kiesgrube als wahrscheinlich reich strukturiertem Gebiet ist zudem mit einem wesentlich größeren Arteninventar zu rechnen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Kiesgrube Rastgebiet der Stufe 2 „regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“ ist.	Vorkommen Amphibien darlegen, Afb/UB
			Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Vorkommen Fledermäuse darlegen, Afb/UB Vorkommen Feldlerche und Offenlandbrüter prüfen, Afb/UB
			Anhänge	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
22.	**Bauernverband M-V e.V.** Trockener Weg 1b 17034 Neubrandenburg	24.05.2024	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Mail an den zuständigen Regionalbauernverband weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung und Abgabe einer etwaigen Stellungnahme.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
23.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Am Rowaer Forst 1 17094 Burg Stargard	04.06.2024	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Gegen die o.g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Die Telekom bringt keine Einwände gegen die vorliegende Planung hervor, solange die Durchführbarkeit von Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Kabelnetzen gewährleistet bleibt. Mindestabstand von 15 m zwischen Erdungsanlage der Pv-Anlage und TK- Linien der Telekom sind aus Sicherheitsgründen einzuhalten Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de	Rechtzeitige Antragsstellung bei Notwendigkeit von Verlege- und Sicherungsmaßnahmen
			Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Beschädigung bestehender Leitungen verhindern, Kabelschutzanweisungen der Telekom berücksichtigen, ungehinderten Zugang für Wartungsarbeiten gewährleisten Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
24.	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** Eckdrift 81 19061 Schwerin	18.06.2024	Planteil Nord: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine	Zu Planteil Nord: Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Planteil Süd: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zu Planteil Süd: Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	**50Hertz Transmission GmbH** Heidestraße 2 10557 Berlin	27.05.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zu 50Hertz Transmission GmbH Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26.	**e.dis AG** Langewahler Strasse 60 15517 Fürstenwalde/Spree	29.05.2024	**Planteil Nord:** Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	Zu e.dis AG: Planteil Nord Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag

Sparte	Sparten-pläne aus-gegeben	Sicher-heitsrel. Einbauten	Sperr-flächen	Leeraus-kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente			
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒
Skizze:	☐		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Weitere besondere Hinweise:
Hinweise:
Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 23. Mai 2024 und teilen Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1154635-EDIS).

Planteil Süd:
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.
Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

<u>Zu Hinweisen:</u>
Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Zu Planteil Süd:</u>
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange</th><th>Datum der Stellung-nahme</th><th>Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme</th><th>Behandlung / Beschlussantrag</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:
<table>
<tr><th>Sparte</th><th>Sparten-pläne aus-gegeben</th><th>Sicher-heitsrel. Einbauten</th><th>Sperr-flächen</th><th>Leeraus-kunft</th></tr>
<tr><td>Gas:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Strom-BEL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Strom-NS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Strom-MS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Telekommunikation:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
<tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr>
</table>
<table>
<tr><th colspan="4">Dokumente</th></tr>
<tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Vermessungsdaten:</td><td>☐</td></tr>
<tr><td>Gesamtmedienplan:</td><td>☒</td><td rowspan="2">Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td rowspan="2">☒</td></tr>
<tr><td>Skizze:</td><td>☐</td></tr>
</table>
Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Weitere besondere Hinweise:
Hinweise:
Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 23. Mai 2024 und teilen Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“, Planteil Süd unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1154682-EDIS).</td><td><u>Zu Hinweisen:</u>
Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>27.</td><td>GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel</td><td></td><td>Es liegt keine Stellungnahme vor.</td><td>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
28.	**GDMcom GmbH** Maximilianallee 4 04129 Leipzig		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
29.	**BIL Leitungsauskunft**	23.05.2024	Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	**Neubrandenburger Stadtwerke** John-Schehr-Straße 1 7033 Neubrandenburg	13.06.2024	Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab). **Allgemein** Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, tab und neu-medianet frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bebauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich. Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neumedianet zu sichern. Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162	Zu Neubrandenburger Stadtwerke Eine umfassende Überprüfung der bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze ist erforderlich, um festzustellen, ob Erweiterungen oder Neuverlegungen notwendig sind. Es muss ein Investitionssicherungsvertrag abgeschlossen werden Es sind derzeit keine Umverlegungen geplant. Falls doch nötig, müssen die Ver- und Entsorgungsleitungen möglichst im öffentlichen Raum verlegt werden. Auf privaten Grundstücken müssen entsprechende Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen werden. In der Nähe von unterirdischen Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser) dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen oder Bäume gesetzt werden. Der Abstand zu den Leitungen muss gemäß den relevanten Vorschriften (z.B. FGSV, DVGW, DWA) eingehalten werden.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **Stromversorgung** Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung von neu.sw. **Straßenbeleuchtung** Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung von neu.sw. **Gasversorgung** Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Gasversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw. **Wasserversorgung** Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen. Im Geltungsbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw. Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt in dem Geltungsbereich nicht. In der Hauptstraße in Cammin, befindet sich ein Hydrant zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m^3/h. **Abwasserentsorgung** In den ausgewiesenen Planbereichen befinden sich keine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab). Die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) ist Betriebsführer dieser Anlagen. <u>Planteil Süd:</u> Westlich angrenzend an den südlichen Planteil befindet sich eine Abwasserdruckrohrleitung (Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Cammin) deren Lage als unsicher gekennzeichnet ist. Parallel dazu verläuft ein Fernmeldekabel der neu-medianet GmbH. Wir bitten um Darstellung der v. g. Leitung/Kabel einschließlich eines 4,00 m breiten Schutzstreifens (2,00 m beidseits der Leitungsachse) im B-Plan.	Es sind keine bestehenden Anlagen der öffentlichen Strom- und Gasversorgung und Straßenbeleuchtung im Gebiet vorhanden. Es handelt sich bei dem Gebiet nicht um eine Trinkwasserschutzzone. An der Hauptstraße befindet sich ein Hydrant zur Löschwasserversorgung. In den B-Plan und Begründung mitaufnehmen. Es gibt keine Abwasserbeseitigungsanlagen im Plangebiet. <u>Zu Planteil Süd</u> Der B-Plan muss die Lage der Abwasserdruckrohrleitung und des Fernmeldekabels samt einem 4 m breiten Schutzstreifen (2 m beidseitig) darstellen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			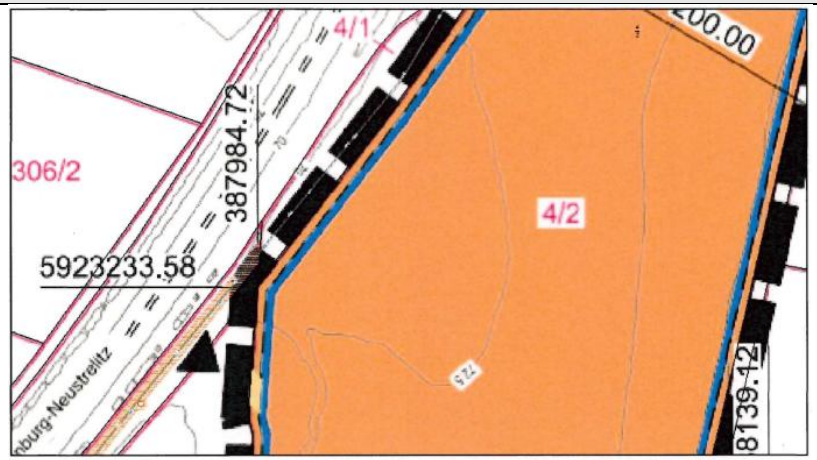 Abb. 1: Kennzeichnung Abwasserdruckrohrleitung und Fernmeldekabel mit Schutzstreifen im B-Plan Bei der Änderung des B-Planes ist tab/neu-wab erneut zu beteiligen. **Fernwärmeverteilung** Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich keine öffentlichen Anlagen der Fernwärmeversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw. **neu-medianet GmbH** In beiden Geltungsbereichen Nord und Süd befinden sich keine Leitungen der neu-medianet GmbH. Angrenzend an die v. g. Planungsbereiche, in der Ortslage Riepke und entlang des öffentlichen Straßengrundstückes, befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte, die zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten dienen. Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schachtschein einzuholen. Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694, -679 oder -497) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen. Anlagen:	Es sind keine öffentlichen Anlagen der Fernwärmeversorgung durch das Vorhaben betroffen. <u>Zu neu- medianet GmbH</u> Bei Arbeiten in der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Die Leitungen der neu-medianet GmbH dürfen nicht überbaut werden. Vor Baubeginn muss eine Leitungsauskunft oder ein Schachtschein eingeholt werden. Bei Freilegungen der Leitungen muss die Baubetreuung (T4-LI) von neu.sw informiert werden. Die Leitungen sind nach der Arbeit fachgerecht abzusanden, und Warnbänder müssen bei der Verschließung verlegt werden.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Allgemeine Hinweise digitale Bestandsunterlagen	
31.	**Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH** Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.	**Stadt Neubrandenburg Stadtentwicklung** PF 1814 17033 Neubrandenburg	24.06.2024	Die Stadt Burg Stargard beabsichtig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin" die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa fünf Hektar. Diese ist Teil eines stillgelegten Kiestagebaus. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg werden von diesem Vorhaben zunächst nicht berührt. Daher bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise zum übergebenen Entwurf.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
33.	**Gemeinde Groß Nemerow über Amt Stargarder Land** Mühlenstrasse 30 17094 Burg Stargard	30.05.2024	Die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu. Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
34.	**Gemeinde Holldorf über Amt Stargarder Land** Mühlenstrasse 30 17094 Burg Stargard	30.05.2024	Die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu. Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
35.	**Gemeinde Lindetal über Amt Stargarder Land** Mühlenstrasse 30 17094 Burg Stargard	30.05.2024	Die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu. Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
36.	**Gemeinde Pragsdorf über Amt Stargarder Land** Mühlenstrasse 30 17094 Burg Stargard	30.05.2024	Die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu. Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
37.	**Gemeinde Sponholz über Amt Neverin** Dorfstraße 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
38.	**Gemeinde Blankensee über Amt Neustrelitz-Land** Marienstraße 5 17235 Neustrelitz	28.05.2024	Die Gemeinde Blankensee hat den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“, der Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen. Einwände sind nicht vorzutragen. Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
39.	**Gemeinde Möllenbeck über Amt Neustrelitz-Land** Marienstraße 5 17235 Neustrelitz	28.05.2024	Die Gemeinde Möllenbeck hat den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“, der Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen. Einwände sind nicht vorzutragen. Die Bauleitplanung der Gemeinde Möllenbeck wird von dieser Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
40.	**Stadt Woldegk** Karl-Liebknecht-Platz 1 17238 Woldegk	07.06.2024	Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Kiesgrube Cammin" der Stadt Burg Stargard keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.